

## **Satzung**

### **der Stadt Borken für die Volkshochschule Borken vom 22. Dezember 1976**

#### **Aufgrund**

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV.NW.S.304) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Forderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen ( Weiterbildungsgesetz – 1.WBG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. 1974 S. 769) hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 16.12.1976 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Träger der Volkshochschule**

- (1) Der Träger - vertreten durch den Weiterbildungsausschuss – legt nach Anhörung seiner Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Der Weiterbildungsausschuss kann in Einzelfällen von vorstehender Regelung abweichen und Details festlegen.
- (2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Leiters der Volkshochschule.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule ist dem Träger für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.

#### **§ 2**

#### **Konferenz**

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.
- (2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter an den Träger richten für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Gebührenpflichtigen um.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:
  - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,

- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Volkshochschule.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz**

- (1) Mitglieder der Konferenz sind
- a) bis zu vier Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter.
  - b) vier Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - c) vier Vertreter der Teilnehmer,
  - d) ein Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter,
  - e) der Leiter der Volkshochschule.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule ist berechtigt, zu der Konferenz den Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses oder dessen Stellvertreter einzuladen.

### **§ 4**

#### **Leiter**

- (1) Der Leiter ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (3) Trifft der Leiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.

### **§ 5**

#### **Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die hauptamtliche /hauptberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Anregungen für die Konferenz
  2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie falls erforderlich, weiterer Vertreter für die Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Hauptamtliche (hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, die nicht als Vertreter in die Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (6) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

## **§ 6**

### **Sonstige hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter**

- (1) Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
  2. Wahl eines Sprechers, der gleichzeitig der Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (4) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

## **§ 7**

### **Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule, soweit sie Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Anregungen für die Konferenz
  2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie weitere Vertreter für die Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (4) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

## **§ 8**

### **Teilnehmer**

- (1) Die Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
  1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Einrichtung.
  2. Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung. Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.
- (3) Die Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.
- (4) Die Kurssprecherversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
  2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie weiterer Vertreter für die Konferenz für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (6) Ein Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

**§ 8**  
**Abschließende Bestimmung**

Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter sowie für die Vertreter in der Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Borken für die Volkshochschule Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Borken, den 22. Dezember 1976

Kutsch  
Bürgermeister